

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/3/22 86/18/0213

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.03.1991

### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Unterschrift ist ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann. Es ist nicht zu verlangen, daß die Unterschrift lesbar ist. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender, individueller Schriftzug sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt (Hinweis E 31.10.1979, 1817/78, VwSlg 5423 F/1979).

## **Schlagworte**

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Formgebrechen behebbare Unterschrift Unterschrift **European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1991:1986180213.X02

Im RIS seit

23.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at